

19. Ist die urkundliche Abtretung des aus § 928 Abs. 2 BGB. sich ergebenden Rechtes zur Aneignung eines Grundstücks, auf dessen Eigentum der bisherige Eigentümer verzichtet hat, nach Tariffst. 2 oder nach Tariffst. 32 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/30. Juni 1909 zu versteuern?

VII. Zivilsenat. Urf. v. 18. März 1913 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)
w. N. (Kl.). Rep. VII. 554/12.

- I. Landgericht Dortmund.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Malermeister A. hatte am 15. Januar 1910 auf das Eigentum an seinen in Bielefeld belegenen Grundstücken verzichtet. Der Verzicht war in das Grundbuch eingetragen worden. Der Stadt Bielefeld stand das Aneignungsrecht zu. Dies Recht trat sie zu gerichtlichem Protokoll vom 24. Juni 1911 an den Kläger ab, der dann als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen wurde. An Hypotheken waren damals 55700 M eingetragen, darunter 18500 M für den Kläger. Der Wert des Gegenstandes war in der Verhandlung vom 24. Juni 1911 auf 41276 M angegeben worden. Für diese Verhandlung entrichtete der Kläger den vom Beklagten auf Grund der Tariffst. 32 Ziff. 6 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895/30. Juni 1909 erforderlichen Stempel von 557 M. Der Kläger meint, er sei nur zur Entrichtung einer Abgabe von 1,50 M auf Grund der Tariffst. 2 desselben Gesetzes verpflichtet gewesen, und fordert mit der Klage den Betrag von 555,50 M nebst Zinsen zurück. Der Beklagte wurde durch das Landgericht entsprechend dem Klagantrage verurteilt und die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Auch die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Nachdem A. den Verzicht auf sein Grundstückseigentum dem Grundbuchamte gegenüber erklärt hatte und der Verzicht in das Grundbuch eingetragen worden war, waren nach § 928 Abs. 1 BGB., da der Verzicht unwiderruflich war, seine Rechtsbeziehungen zu den Grundstücken endgültig erloschen mit der Folge, daß die Grundstücke herrenlos geworden waren. Die auf den Grundstücken haftenden Hypotheken blieben von dieser Rechtsänderung unberührt; die Grundstücke blieben für die Hypotheken weiter dinglich verhaftet und auch in der Rechtslage der früheren persönlichen Schuldner änderte sich nichts. Nach Abs. 2 das. in Verbindung mit Art. 129 GG. z. BGB. und der preussischen Kabinettsorder vom 15. März 1825 (v. Kampff Annalen 1825 S. 605) stand der Stadtgemeinde Bielefeld ein gesetzliches, mit dinglicher Wirkung ausgestattetes ausschließliches Aneignungsrecht zu, das nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen übertragbar war und sich durch Eintragung des neuen Erwerbers in das Grundbuch in Grundstückseigentum verwandeln konnte. Dieser Eigentumserwerb war kein vom Grundeigentum des A. abgeleiteter, sondern ein selb-

ständig, unmittelbar auf Grund des Gesetzes sich vollziehender. Irgendwelche schuldrechtliche Beziehungen zwischen A. einerseits und der Stadtgemeinde Bielefeld oder ihrem Sonderrechtsnachfolger, dem Kläger, andererseits waren durch jene Rechtsvorgänge nicht zur Entstehung gelangt.

Setzt man dieses materiellrechtliche Ergebnis für die stempelrechtliche Beurteilung des Streitstoffs zugrunde, so erweist sich die Entscheidung des Berufungsrichters, daß die Urkunde vom 24. Juni 1911 nur dem Abtretungsstempel unterliege, als zutreffend.

Der Abtretungsstempel der Tariffst. 2 preuß. StempStG., die grundsätzlich alle Abtretungen von Rechten dem Landesstempel unterwirft, wäre nur dann ausgeschlossen, wenn auf den Streitfall die Vorschriften der Tariffst. 32 anzuwenden wären. Nach Abs. 1 dieser Tariffstelle unterliegen dem Wertstempel u. a. „lästige Veräußerungsgeschäfte“, wenn sie Rechte betreffen, die den unbeweglichen Sachen „gleichgeachtet“ sind. Ob das aus § 928 Abs. 2 BGB. folgende Grundstücksaneignungsrecht als ein solches Recht anzusehen wäre, kann dahingestellt bleiben, weil die in der Verhandlung vom 24. Juni 1911 beurkundete Rechtsabtretung und ihre Annahme durch den Kläger zwar ein Veräußerungsgeschäft darstellen, aber nicht ein „lästiges“. Ein solches wäre als beurkundet nur dann anzusehen, wenn durch die urkundlichen Erklärungen irgendwelche Verbindlichkeiten für den Erwerber, den Kläger, begründet worden wären. Das ist aber nicht der Fall. Neben der einseitig erfolgten Abtretungserklärung der Stadtgemeinde enthält die Urkunde nur die Erklärung des Klägers, er trete der Abtretungserklärung bei — was als Annahme der Abtretung anzusehen ist —, beantrage, ihn als Eigentümer der Grundstücke in das Grundbuch einzutragen, und übernehme alle Kosten. Abgesehen von diesen Kosten, deren Entrichtung eine sachliche Gegenleistung nicht darstellt, ist also eine vom Kläger zu gewährende Leistung aus der Urkunde nicht ersichtlich und deshalb der Abs. 1 der Tariffstelle nicht anwendbar. Die Nichtvereinbarung einer Gegenleistung erklärt sich daraus, daß das Grundstück über seinen Wert hinaus mit Hypotheken belastet war, die zum Teil dem Kläger zustanden; für die Stadtgemeinde hatte das Recht der Aneignung der Grundstücke also keinen Wert.

Auch die übrigen Vorschriften der Tariffst. 32, insbesondere die

in der Tariffst. 2 Abs. 1 ausdrücklich als den Abtretungsstempel ausschließende Vorschriften angeführten Bestimmungen der Absätze 6 bis 9 der Tariffst. 32, treffen den vorliegenden Fall nicht. Dabei können nur die Vorschriften des Abs. 6 in Betracht kommen. Nach ihm, soweit er hier nach dem Sachverhalt anwendbar erscheint, unterliegen dem Stempel der Tariffstelle die Beurkundungen von Übertragungen „der Rechte der Erwerber aus Veräußerungsgeschäften über unbewegliche Sachen und ihnen gleichgeachtete Rechte“. Das an den Kläger abgetretene Aneignungsrecht hatte aber die Stadtgemeinde, wie oben dargelegt ist, nicht aus einem auf Veräußerung gerichteten schuldrechtlichen Geschäft, sondern als ein infolge eines gewissen Sachverhalts unmittelbar kraft Gesetzes neu entstandenes Recht erworben.

Auch der Tatbestand des zweiten Satzes des Abs. 6 liegt hier nicht vor. Danach soll der Stempel der Tariffst. 32 erhoben werden für Übertragungen „der Rechte aus Anträgen zur Schließung eines lästigen Veräußerungsgeschäfts, die den Veräußerer binden, sowie aus Verträgen, durch die nur der Veräußerer zur Schließung eines lästigen Veräußerungsgeschäfts verpflichtet wird“. Das an den Kläger abgetretene Aneignungsrecht ist aus einem Vertrage nicht entstanden. Der frühere Eigentümer A. hat auch der Stadtgemeinde keinen „Antrag“ zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts gemacht; zwischen beiden bestanden keinerlei rechtliche Beziehungen. Sollte man selbst, was freilich unzulässig wäre, in dem einseitigen Verzicht des A. auf sein Grundstückseigentum einen Antrag zur Schließung eines Veräußerungsgeschäfts oder etwas Ähnliches deshalb sehen, weil dem A. vielleicht das aus seinem Verzicht sich ergebende Aneignungsrecht der Stadtgemeinde bekannt war, so wäre doch die Anwendung des Abs. 6 Satz 2 deshalb ausgeschlossen, weil dieser einen Antrag zur Schließung eines „lästigen“ Veräußerungsgeschäfts erfordert, ein Gegenwert aber für die Erwerbung des Aneignungsrechts durch die Stadtgemeinde von dieser nicht zu leisten war, auch nicht von irgend einer Seite in Aussicht genommen sein konnte. Zwar hafteten die Grundstücke, auch wenn die Stadtgemeinde sie, in Ausübung des Aneignungsrechts für sie selbst, zu Eigentum erworben hätte, für die Hypotheken; das geschah aber nicht infolge eines rechtsgeschäftlichen Überganges der dinglichen Haftung auf die Stadtgemeinde, sondern deshalb, weil nach gesetzlicher Vorschrift die Haftung der Grundstücke

für die Hypotheken vom Wechsel des Eigentümers — von Ausnahmefällen abgesehen — unberührt bleibt. Gegenstand der Abtretung war nicht das Eigentumsrecht an den Grundstücken, sondern das dieses Recht betreffende Aneignungsrecht. Dies Aneignungsrecht besaß nach der maßgebenden Feststellung des Berufungsrichters, mit Rücksicht auf die Überlastung der zu erwerbenden Grundstücke mit Hypotheken, keinen Vermögenswert.

Mit Recht hat daher der Berufungsrichter nach Abs. 1 der Tariffst. 2 die Abgabe auf 1,50 *M* bestimmt. Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht bei Anwendung der Tariffst. 32, die der Beklagte für maßgebend hält, das Ergebnis für ihn noch ungünstiger deshalb gewesen wäre, weil der nach dieser Tariffstelle zu berechnende Stempel in einem Bruchteile der Gegenleistung oder des Wertes des veräußerten Gegenstandes, hier des Aneignungsrechts, besteht, dieses aber keinen Wert hat und eine Gegenleistung nicht vereinbart ist. In jedem Falle ist der Klaganspruch in vollem Umfange begründet.“